

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 1. Dezember 1949.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0094

3379. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 19. August 1949 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1949 betreffend

1. Aufhebung:

- a) Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1785 vom 7. Juli 1938 genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Realpstrasse mit Ausnahme der auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 4180/81 gelegenen Teilstrecke;
- b) des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1578 vom 4. Juni 1942 genehmigten Quartierplanes «Rebwies» mit den darin enthaltenen Quartierstrassen B—H, E—G und B—F bis zu der westlichen Grenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 3903 und 5825.

2. Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien:

- a) Der Rebwiesstrasse von der westlichen Grenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 3903 und 5825 bis zur Witellikerstrasse;
- b) der Fohrbachstrasse von der Rebwiesstrasse bis zur Witellikerstrasse;
- c) des Birkenweges.

Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1949 sind gegen den im Amtsblatt vom 22. Juli 1949 veröffentlichten Gemeindebeschluss keine Rekurse eingegangen.

B. In Anpassung an den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1666 vom 17. Juni 1948 genehmigten Bbauungsplan wird für die Erschliessung des von der Forch-, der Berg- und der Witellikerstrasse sowie vom Friedhof Enzenbühl begrenzten Rebwiesquartiers ein neuer Strassenplan aufgestellt. Die als Verbindung der Forch- mit der Witellikerstrasse projektierte Realpstrasse wird fallen gelassen. An ihrer Stelle wird die bereits bestehende, bei der Forchstrasse beginnende Rebwiesstrasse bis zur Witellikerstrasse verlängert. Vom Standpunkt des Verkehrs aus ist der Wegfall der projektierten Realpstrasse zu begrüssen, da damit bei der Forchstrasse (Hauptverkehrsstrasse N) die Erstellung einer weiteren Strasseneinmündung wegfällt. Dies gilt auch für die neu projektierte Fohrbachstrasse, die bei der Rebwiesstrasse beginnend, in die Witellikerstrasse (III. Kl.) einmündet, während die im aufzuhebenden Quartierplan vorgesehene Strasse B—H in der Bergstrasse (I. Kl. Nr. 4) hätte enden sollen.

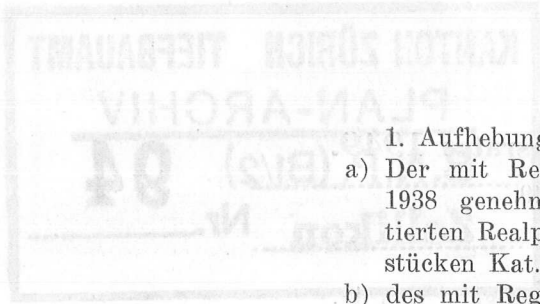
Die festgesetzten Baulinienabstände von je 18 m für die Rebwies- und die Fohrbachstrasse sowie von 17 m für den Birkenweg, der an Stelle der aufzuhebenden Strasse E—G von der Rebwiesstrasse zum Schiessplatz führt, entsprechen der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Quartierstrassen. Die Niveaulinien der drei Strassen geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 19. August 1949 betreffend



1. Aufhebung:

- a) Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1785 vom 7. Juli 1938 genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Realpstrasse mit Ausnahme der auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 4180/81 gelegenen Teilstrecke;
- b) des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1578 vom 4. Juni 1942 genehmigten Quartierplanes «Rebwies» mit den darin enthaltenen Quartierstrassen B—H, E—G und B—F bis zu der westlichen Grenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 3903 und 5825.

2. Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien:

- a) Der Rebwiesstrasse von der westlichen Grenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 3903 und 5825 bis zur Witellikerstrasse;
- b) der Fohrbachstrasse von der Rebwies- bis zur Witellikerstrasse;
- c) des Birkenweges

wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Beilage je eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Dezember 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: